PIGMENT MARINEBLAU

Version 1 Ausstellungsdatum: 12/02/2016
Version 11 (ersetzt Version 10) Überarbeitungsdatum: 13/09/2024 Druckdatum: 16/09/2024

1 IDENTIFIKATION DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktname:	PIGMENT MARINEBLAU

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Verwendung der Zubereitung: Hochbeständige Beschichtung auf Wasserbasis, geeignet für Mikrozement

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Jede Verwendung, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben ist

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Unternehmen:	**SATINE FACTORY S.L**
Adresse:	C/ Coure 16-24
Ort:	12530 - Burriana
Provinz:	Castellón
Telefon:	964100100
Fax:	692100100
E-Mail:	info@satine.es
Website:	www.satine.com

1.4 Notrufnummer:

(Montag-Freitag; 08:00-14:00) +34 692 100 100

2 IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Gemisch wurde im Hinblick auf seine physikalischen Gefahren sowie seine Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt bewertet und/oder geprüft, und die folgende Einstufung findet Anwendung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und deren späteren Änderungen

Gesundheitsgefahren

Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 2 H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Enthält	Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-Isotridecyl-omega-hydroxy-, Phosphate
Gefahrenpiktogramme	
Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise	H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise	**Prävention** P264 Nach Gebrauch gründlich waschen. P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. **Reaktion** P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. **Lagerung** Nicht verfügbar. **Entsorgung** Nicht verfügbar.
Ergänzende Angaben auf dem Etikett	EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren.

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die erstellte Liste aufgenommen wurde, in einer Konzentration von mindestens 0,1% (Gewichtsanteil).

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.2 Gemische

Enthält:

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nr.	REACH-Registriernr.	Indexnr.
Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-Isotridecyl-omega-hydroxy-, Phosphate	1 - < 3	73038-25-2 615-892-2	Befreit	-
Einstufung:	Skin Irrit. 2; H315, Eye Dam. 1; H318, Aquatic Chronic 3; H412			
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat	< 0,1	55406-53-6 259-627-5	Befreit	616-212-00-7
Einstufung:	Acute Tox. 4; H302 (ATE: 500 mg/kg bw), Acute Tox. 3; H331 (ATE: 0,5 mg/l), Eye Dam. 1; H318, Skin Sens. 1; H317, STOT RE 1; H372, Aquatic Acute 1; H400 (M=10), Aquatic Chronic 1; H410 (M=1)			
Bronopol	< 0,1	52-51-7 200-143-0	Befreit	603-085-00-8
Einstufung:	Acute Tox. 4; H302 (ATE: 500 mg/kg bw), Acute Tox. 4; H312 (ATE: 1100 mg/kg bw), Skin Irrit. 2; H315, Eye Dam. 1; H318, STOT SE 3; H335, Aquatic Acute 1; H400 (M=10), Aquatic Chronic 2; H411			
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,036	2634-33-5 220-120-9	Befreit	613-088-00-6
Einstufung:	Acute Tox. 4; H302 (ATE: 500 mg/kg bw), Acute Tox. 2; H330 (ATE: 0,05 mg/l), Skin Irrit. 2; H315, Eye Dam. 1; H318, Skin Sens. 1; H317, Aquatic Acute 1; H400, Aquatic Chronic 2; H411			
Spezifischer Konzentrationsgrenzwert:	Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,05 %			

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nr.	REACH-Registriernr.	Indexnr.
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	< 0,0015	55965-84-9 611-341-5	Befreit	613-167-00-5
Einstufung:	Acute Tox. 3; H301 (ATE: 100 mg/kg bw), Acute Tox. 2; H310 (ATE: 50 mg/kg bw), Acute Tox. 2; H330 (ATE: 0,5 mg/l), Skin Corr. 1C; H314, Eye Dam. 1; H318, Skin Sens. 1A; H317, Aquatic Acute 1; H400 (M=100), Aquatic Chronic 1; H410 (M=100)			
Ergänzende Gefahrenhinweise:	EUH071			
Spezifischer Konzentrationsgrenzwert:	Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 %, Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 %, Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 %, Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 %, Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %			
Sonstige Bestandteile unterhalb der meldepflichtigen Grenzwerte	90 - 100			

Liste der Abkürzungen und Symbole, die oben verwendet werden können

ATE: Schätzwert der akuten Toxizität.

M: M-Faktor

vPvB: sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff.

PBT: persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.

#: Für diesen Stoff gelten Arbeitsplatzgrenzwerte der Union.

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Bestandteil kein Gas ist. Die Konzentrationen von Gasen sind in Volumenprozent angegeben.

Anmerkungen zu den Bestandteilen	Den vollständigen Wortlaut aller H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Vorfälle von Schädigungen des mit dem Produkt umgehenden Personals bekannt. Falls erforderlich, sind die folgenden allgemeinen Maßnahmen zu ergreifen:

EINATMEN: An die frische Luft bringen. Bei Auftreten oder Anhalten von Symptomen einen Arzt rufen

VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

AUGEN und HAUT: Mit Wasser und Seife waschen. Ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, wenn sich eine Reizung entwickelt und anhält. Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwere Augenreizung. Die Symptome können Brennen, Tränenfluss, Rötung, Schwellung und verschwommenes Sehen umfassen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine unterstützende Maßnahmen und symptomatische Behandlung durchführen. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Wassersprühstrahl. Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid (CO_2).

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keinen Wasservollstrahl verwenden, da dieser das Feuer ausbreiten würde

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gesundheitsschädliche Gase entstehen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Bei einem Brand umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung tragen.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

Spezifische Methoden

Standardmäßige Brandbekämpfungsverfahren anwenden und die Gefahren anderer beteiligter Materialien berücksichtigen

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

FÜR NICHT FÜR NOTFÄLLE GESCHULTES PERSONAL

Das für solche Notfälle zuständige Personal alarmieren. Den Unfallbereich verlassen, wenn die in Abschnitt 8 genannte persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung steht.

FÜR EINSATZKRÄFTE

Alle nicht angemessen für den Notfall ausgerüsteten Personen fernhalten.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts beschrieben, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Das Leck abdichten, sofern dies ohne Gefahr möglich ist.

Den Arbeitern den Zugang zum Unfallbereich erst gestatten, nachdem dieser ordnungsgemäß geräumt wurde. Die vom Unfall betroffenen Räume belüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Große Verschüttungen: Den Materialfluss stoppen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Verschüttetes Material nach Möglichkeit eindämmen. In Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach der Aufnahme des Produkts den Bereich mit Wasser abspülen.

Kleine Verschüttungen: Mit saugfähigem Material (z. B. Tuch, Vlies) aufwischen. Die Oberfläche gründlich reinigen, um Verunreinigungsreste zu entfernen. Verschüttetes Produkt niemals zur Wiederverwendung in den Originalbehälter zurückfüllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden sich in den Abschnitten 8 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit den Augen vermeiden. Längere Exposition vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Regeln für den ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In einem dicht verschlossenen Behälter lagern. Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10 des SDB).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es sind keine besonderen Endanwendungen vorgesehen, die über die in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblatts genannten relevanten Verwendungen hinausgehen.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER INDIVIDUELLEN EXPOSITION

8.1 Zu überwachende Parameter

Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte (VLA)

Bestandteile	Art	Wert	Form
Glycerin (CAS-Nr. 56-81-5)	AGW (8 h)	10 mg/m³	Nebel.
Bariumsulfat (CAS-Nr. 7727-43-7)	AGW (8 h)	10 mg/m³	
Talkum (CAS-Nr. 14807-96-6)	AGW (8 h)	2 mg/m³	Alveolengängige Fraktion.

Biologische Grenzwerte

Für den Inhaltsstoff/die Inhaltsstoffe existieren keine biologischen Expositionsgrenzwerte

Empfohlene Überwachungsmethoden

Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL)

Nicht verfügbar.

Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNEC)

Nicht verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sonstiges

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren

Bei Bedarf geeignete Wärmeschutzkleidung tragen.

Hygienemaßnahmen

Stets die Regeln der guten persönlichen Hygiene beachten, z. B. nach der Handhabung und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen die Hände waschen. Kleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es ist zu überprüfen, dass die Emissionen aus Lüftungsanlagen oder Arbeitsprozessen den Umweltschutzvorschriften entsprechen. Um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken, kann der Einsatz von Rauchgaswäschern oder Filtern oder eine Änderung der Konstruktion der Prozessanlage erforderlich sein.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig.
Form	Flüssig.
Farbe	Blau
Geruch	Schwach
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Flammpunkt	187,78 °C (370,00 °F) geschätzt >100,00 °C (>212,00 °F)
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
pH	>8 - <9
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar.
Löslichkeit	
Löslichkeit (Wasser)	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) (Log-Wert)	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
Dampfdruck	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	> 1490 - < 1690 kg/m^3
Dampfdichte	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften	Nicht verfügbar, diese Eigenschaft wird im Rahmen unserer Qualitätskontrolle nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Informationen nicht verfügbar

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen stabil und nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit unverträglichen Materialien.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Allgemeine Hinweise	Die berufsbedingte Exposition gegenüber dem Stoff oder dem Gemisch kann schädliche Wirkungen haben.

Angaben zu den wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen	Kann beim Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen. Längeres Einatmen kann schädlich sein.
Hautkontakt	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Augenkontakt	Verursacht schwere Augenreizung.
Verschlucken	Beim Verschlucken kann es zu Beschwerden kommen. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass das Verschlucken einen primären Weg der berufsbedingten Exposition darstellt.
Symptome	Schwere Augenreizung. Die Symptome können Brennen, Tränenfluss, Rötung, Schwellung und verschwommenes Sehen umfassen.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt	Spezies	Prüfergebnisse
HYDRASPERSE® EU EBL2 BLUE ULTRAMARINE		
Akut - Dermal		
LD50	Kaninchen	63084 mg/kg
Akut - Inhalation		
LC50	Ratte	815 mg/l, 4 h
Akut - Oral		
LD50	Ratte	12704 mg/kg

Bestandteile	Spezies	Prüfergebnisse
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat (CAS-Nr. 55406-53-6)		
Akut - Dermal		
LD50	Kaninchen	> 2000 mg/kg
Akut - Inhalation (Nebel)		
LC50	Ratte	> 6,89 mg/l, 4 h
Akut - Inhalation (Staub)		
LC50	Ratte	0,67 mg/l, 4 h
Akut - Oral		
LD50	Ratte	300 - 500 mg/kg
Bronopol (CAS-Nr. 52-51-7)		
Akut - Inhalation		
LC50	Ratte	> 5 mg/l, 6 h
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS 55965-84-9)		
Akut - Dermal		
LD50	Kaninchen	87,12 mg/kg
Akut - Inhalation (Nebel)		
LC50	Ratte	0,33 mg/l, 4 h
Akut - Oral		
LD50	Ratte	64 mg/kg

Hautätzung/Hautreizung	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Haut	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Das Krebsrisiko kann nach längerer Exposition nicht ausgeschlossen werden.
Reproduktionstoxizität	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Angaben zum Gemisch in Bezug auf den Stoff

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädigende	Für die menschliche Gesundheit, gemäß der nach den Kriterien durchgeführten Bewertung
Eigenschaften	die in den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2017/2100 und (EU) 2018/605 festgelegt sind, bei einer Konzentration von mindestens 0,1 Gewichtsprozent.
Zusätzliche Angaben	Kann allergische Reaktionen der Atemwege und der Haut hervorrufen

12 ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung als gewässergefährdend nicht erfüllt.

Bestandteile	Spezies	Prüfergebnisse
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5)		
Aquatisch (a) - Akut		
Fisch - LC50	Ukelei (Alburnus alburnus)	8 - 13 mg/l, 96 h
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat (CAS-Nr. 55406-53-6)		
Sonstige - EC50	Mikroorganismen	44 mg/l, 3 h
Aquatisch (a)		
Krebstiere - EC50	Daphnie	0,05 mg/l, 21 Tage
Fisch - LC50	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	0,067 mg/l, 96 h
Fisch - NOEC	Dickkopfelritze (Pimephales promelas)	0,0084 mg/l, 35 Tage
Fisch - NOEC	Regenbogenforelle	0,049 mg/l, 96 h
Aquatisch (a) - Akut		
Algen - EC50	Algen	0,022 mg/l, 72 h
Algen - NOEC	Algen	0,0046 mg/l, 72 h
Krebstiere - EC50	Daphnie	0,16 mg/l, 48 h
Fisch - LC50	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	0,05 - 0,089 mg/l, 96 h
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS 55965-84-9)		
Aquatisch (a) - Akut		
Algen - EC50	Algen	0,027 mg/l, 72 h
Algen - NOEC	Algen	0,0014 mg/l, 72 h
Krebstiere - LC50	Wasserfloh (Daphnia magna)	0,16 mg/l, 48 h
Fisch - LC50	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	0,19 mg/l, 96 h
Aquatisch (a) - Chronisch		
Krebstiere - NOEC	Wasserfloh (Daphnia magna)	0,1 mg/l, 21 Tage
Fisch - NOEC	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	0,05 mg/l, 14 Tage
Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-Isotridecyl-omega-hydroxy-, Phosphate (CAS-Nr. 73038-25-2)		
Aquatisch (a)		
Krebstiere - EC50	Daphnia magna	> 10 - < 100 mg/l, 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für keinen Bestandteil des Gemisches liegen Daten zur Abbaubarkeit vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Kow)

3-Iod-2-propinylbutylcarbamat: 2,81

Biokonzentrationsfaktor (BCF): Nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf die Umwelt, gemäß der nach den Kriterien der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2017/2100 und (EU) 2018/605 durchgeführten Bewertung, bei einer Konzentration von mindestens 0,1 Gewichtsprozent.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Von diesem Bestandteil werden keine sonstigen schädlichen Umweltwirkungen erwartet (z. B. Ozonabbau, Potenzial zur photochemischen Ozonbildung, endokrine Störung, Treibhauspotenzial).

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktrückstände

Unter Beachtung der örtlich geltenden Vorschriften entsorgen. Leere Behälter oder Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden (siehe: Entsorgungshinweise).

Kontaminierte Verpackungen

Da leere Behälter Produktrückstände enthalten können, sind auch nach dem Entleeren des Behälters die Warnhinweise auf dem Etikett zu beachten. Leere Behälter sind zur Wiederverwertung oder Entsorgung zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsstelle zu bringen.

Europäischer Abfallcode

Der Abfallcode ist in Absprache zwischen Anwender, Hersteller und Abfallentsorgungsunternehmen zuzuordnen.

Entsorgungsmethoden/-informationen

In verschlossenen Behältern sammeln und verwerten oder auf einer behördlich zugelassenen Deponie entsorgen. Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen oder internationalen Vorschriften entsorgen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Entsorgung gemäß allen geltenden Vorschriften.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Klasse	Nicht zugeordnet
Nebengefahr	
Gefahr-Nr. (ADR)	Nicht zugeordnet
Tunnelbeschränkungscode	Nicht zugeordnet

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

Nicht zugeordnet

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zugeordnet

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: E1
Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Enthaltene Stoffe
Verordnung (EU) 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbar
Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)
Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Anteil von ≥ 0,1%.
Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)
Keine

Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012):

nicht anwendbar

Detergenzien-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004):

nicht anwendbar

Richtlinie 2004/42/EG - VOC / Gesetzesvertretendes Dekret 161/2006:

nicht anwendbar

Stoffe, die der Ausfuhrmeldepflicht unterliegen, Verordnung (EU) Nr. 649/2012:

Keine

Stoffe, die unter das Rotterdamer Übereinkommen fallen:

Keine

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine
Gesundheitskontrollen
Information nicht verfügbar
Einstufung der Wassergefährdung in Deutschland (AwSV vom 18. April 2017)
WGK 2: Wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16 SONSTIGE ANGABEN

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - CAS: Nummer des Chemical Abstracts Service - EG: Kennnummer in ESIS (Europäisches Archiv der existierenden Stoffe)

- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

- EC50: Konzentration, die bei 50 % der Versuchspopulation eine Wirkung hervorruft

- EmS: Notfallblatt

- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung

- IC50: Immobilisierungskonzentration für 50 % der Versuchspopulation

- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

- IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation

- INDEX: Kennnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung

- LC50: Letale Konzentration 50 %

- LD50: Letale Dosis 50 %

- OEL: Berufliche Expositionshöhe

- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH

- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration

- PEL: Vorhergesagte Expositionshöhe

- PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung

- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

- ATE: Schätzwert der akuten Toxizität

- TLV: Schwellenwert (Threshold Limit Value)

- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der beruflichen Exposition überschritten werden darf.

- TWA: Zeitgewichteter Mittelwert des Expositionsgrenzwerts

- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert

- VOC: Flüchtige organische Verbindung

- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH

- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

- A1 = nachgewiesenermaßen beim Menschen krebserzeugend.

- A2 = vermutlich beim Menschen krebserzeugend.

- A3 = nachgewiesenermaßen im Tierversuch krebserzeugend, mit unbekannter Relevanz für den Menschen.

- A4 = nicht als beim Menschen krebserzeugend einstufbar.

- A5 = nicht als beim Menschen krebserzeugend verdächtigt.

- IBE = Stoff mit biologischem Expositionsindikator.

ALLGEMEINE LITERATURHINWEISE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I. ATP CLP)
5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II. ATP CLP)
6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III. ATP CLP)
7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV. ATP CLP)
8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V. ATP CLP)
9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI. ATP CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII. ATP CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII. ATP CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX. ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X. ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI. ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII. ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII. ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV. ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV. ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI. ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII. ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII. ATP CLP)
Der Merck Index. - 10. Auflage
Handling Chemical Safety
INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
Patty - Industrielle Hygiene und Toxikologie
N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
Website der IFA GESTIS
Website der ECHA
Datenbank von SDB-Modellen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità